

RS Vwgh 2005/2/28 2001/10/0175

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.02.2005

Index

27/01 Rechtsanwälte

Norm

RAO 1868 §50 Abs2 Z1;

Satzung Versorgungseinrichtung RAK Tir 1995 TeilA §7 Abs5;

Satzung Versorgungseinrichtung RAK Tir 1997 TeilA §7 Abs5;

Rechtssatz

Die Auffassung, dass derjenige, der eine Berufsunfähigkeitspension beantragt, zum Zeitpunkt des Antrages in die Liste der Tiroler Rechtsanwaltskammer als Rechtsanwalt eingetragen sein muss, widerspricht dem eindeutigen Wortlaut des § 50 Abs. 2 Z. 1 RAO, wonach anspruchsberechtigt nur Rechtsanwälte sind, die "zur Zeit des Eintritts des Versorgungsfalls" in die Liste einer österreichischen Rechtsanwaltskammer eingetragen gewesen sind.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2001100175.X01

Im RIS seit

20.04.2005

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at